

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfindungsschutz.

Bericht der vom Central-Comité des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins zur Berathung des Patentgesetz-Entwurfes bestellten Commission.

An das Tit. Central-Comité des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins in Zürich.

Hochgeachtete Herren!

Die von Ihnen am 14. letzten Monats bestellte Commission, bestehend aus den Herren:

Dr. A. Bürkli-Ziegler, Präs. d. Central-Comités d. Schw. Ing.- und Arch.-Vereins in Zürich,
 Maschineningenieur *E. Blum* in Zürich,
 Maschineningenieur *Hirzel-Gysi* in Winterthur,
W. Krebs, Secretär des Schweizer. Gewerbe-Vereins in Zürich,
 Maschineningenieur *G. Naville*, Chef der Firma Escher Wyss & Co. in Zürich,
 Regierungs- und Nationalrath *Dr. Stössel*, Präsident des Schweiz. Gewerbe-Vereins,
 Ingenieur *A. Waldner* in Zürich,
Fr. Wegmann-Schoch, Industrieller in Zürich,
 Maschineningenieur *W. Weissenbach* in Zürich.

hat sich zweimal (am 26. und 30. April) zu Sitzungen versammelt.

Mit Ausnahme des Herrn *Hirzel-Gysi*, der seine Abwesenheit entschuldigte, war die Commission in der ersten Sitzung vollzählig erschienen; in der zweiten Sitzung fehlte überdies noch Herr Maschineningenieur *E. Blum*.

Zum Präsidenten der Commission wurde Herr *Dr. A. Bürkli-Ziegler* und zum Schriftführer Herr *E. Blum* ernannt, der in der zweiten Sitzung durch Ing. *A. Waldner* ersetzt wurde.

Nach einem einleitenden Votum des Präsidenten über die der Commission überwiesene Aufgabe wurde beschlossen, den Patentgesetz-Entwurf in der vom Nationalrath festgestellten Fassung*) artikelweise durchzuberathen.

Hierbei waren es namentlich die Artikel 9, 11 und 19, die Anlass zu längerer Besprechung boten.

Bei Art. 9 wurde hervorgehoben, dass die nationalrätliche Fassung, wonach ein Patent erlischt, wenn es nicht am Ende des dritten Jahres in der Schweiz in angemessenem Umfange in **Ausbeutung** begriffen ist, an Unklarheit leide. Allerdings umfasst die Bezeichnung: „Ausbeutung“ (exploitation) den *weiteren* Begriff, als die „Ausführung“, indem darunter sowol die gewerbliche Erzeugung des durch das Patent geschützten Gegenstandes, als auch der Handel mit demselben verstanden werden kann. Aber es kann geltend gemacht werden, dass der Ausdruck „Ausbeutung“ nicht unbedingt beide Richtungen zusammenfasst, sondern schon durch die Thätigkeit im einen oder andern Sinne erfüllt wird, wie sich dies bereits bei der internationalen Convention über das gewerbliche Eigenthum erwiesen hat. Es ist daher wünschbar, hier möglichste Klarheit zu schaffen, was durch folgende Fassung erzielt werden könnte:

„Art. 9. Das Patent erlischt, wenn nicht der Gegenstand desselben am Ende des dritten Jahres, vom Datum des Gesuchs an gerechnet, in der Schweiz in angemessenem Umfange zur Anfertigung gelangt und in den Verkehr gebracht worden ist, oder wenn der Inhaber des Patentes den Ausweis nicht leisten kann, dass er seinerseits Alles gethan habe, um dieser Anforderung zu genügen.“

Als man sich daran machen wollte, auch einen Vorschlag für den französischen Text auszuarbeiten, wurde die Commission zu ihrem Erstaunen gewahr, dass in der französischen Ausgabe der nationalrätlichen Fassung der Art. 9 (früherer Art. 7) gar nicht enthalten sei.

Eine lange Discussion entspann sich über den Art. 11, bei welchem eine Minderheit der Anwesenden die absolute Zwangs-Licenz einführen und die Frist von fünf Jahren auf

ein Jahr reduciren wollte. Es wird nämlich befürchtet, dass die Schweiz, welche in der Ausfuhr durch die Schutzzölle der Nachbarstaaten gehemmt ist, nun von denselben Staaten her mit einer Unmasse patentirter Gegenstände überschwemmt werde, deren Anfertigung im Lande selbst durch das vorliegende Gesetz verhindert würde. Diesem Uebelstande könnte durch die absolute Zwangs-Licenz begegnet werden. Jener Ansicht gegenüber wurde von der Mehrheit der Anwesenden betont, dass von allen wirklichen Freunden des Erfindungsschutzes der absolute Licenzzwang als Hemmschuh betrachtet werde; mit demselben sei weder der Erfinder noch der Maschinenfabricant nachhaltig geschützt, indem dadurch das Gute, das unserem Patentgesetz innewohne, vollständig illusorisch gemacht werden könne. Was die Reduction der Frist auf ein Jahr anbetreffe, so wäre schon eine Einschränkung auf zwei Jahre mit Nachtheilen für den Erfinder verbunden, viel mehr aber eine solche auf bloss ein Jahr; dagegen könnte eine Frist von drei Jahren als genügend betrachtet werden.

Bei der Abstimmung wird mit *allen* gegen *eine* Stimme die absolute Zwangslizenz principiell verworfen und mit fünf gegen zwei Stimmen die Frist auf drei Jahre festgesetzt. Bezüglich der Redaction des Art. 11 wird der nationalrätlichen Fassung beigestimmt unter Reduction der Frist von fünf auf drei Jahre.

Bei Art. 19, Absatz 3 wurde eingewendet, es könnte daraus gefolgert werden, der Erfinder verliere *überhaupt* sein Klagerecht gegen die Nachahmung seiner Erfindung, wenn zufällig an einer einzelnen Ausführung seiner Erfindung die Bezeichnung der Patentnummer und das eidgen. Kreuz fehle, bezw. abhanden gekommen, oder durch Dritte entfernt worden sei. Es könne nämlich vorkommen und es wurde dies durch Beispiele aus der Praxis nachgewiesen, dass Fabrikbesitzer, um Besucher ihres Etablissements im Unklaren darüber zu lassen, woher ihre Maschinen stammen, solche Erkennungszeichen geflissentlich zerstören. Wenn nun Dritte, im guten Glauben, dass die bezügliche Maschine nicht patentirt sei, dieselbe nachmachen, so könnte dadurch der Erfinder um sein Klagerecht gebracht und geschädigt werden. Um nun wenigstens festzustellen, dass dadurch *nur* das Klagerecht gegen *den* Nachahmer, *der im guten Glauben gehandelt hat*, verloren gehe, wurde folgende deutlichere Fassung dieses Absatzes vorgeschlagen:

„Der Patentinhaber kann einen Nachahmer nicht belangen, wenn der Letztere nachweist, dass er einen nicht bezeichneten Gegenstand im guten Glauben, dass die Erfindung nicht patentirt sei, nachgemacht hat.“

Die übrigen Artikel der nationalrätlichen Fassung gaben keinen Anlass zu weitergehenden Bemerkungen.

Es wurde beschlossen, über die Verhandlungen der Commission einen Bericht auszuarbeiten und dem Central-Comité einzureichen. Mit der Abfassung dieses Berichtes wurden die beiden Unterzeichneten beauftragt.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 3. Mai 1888.

Namens der bestellten Commission:

Der Präsident:

Dr. Bürkli-Ziegler.

Der Schriftführer ad hoc:

A. Waldner.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von *Bourry-Séquin* in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 14 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888

im Deutschen Reich

Februar	1.	Nr. 42 809	Kuhn & Tièche, Reconwillier: Knopfzug und Zeigerstellvorrichtung für Taschenuhren.
		„ 15. „	42 954 Ph. Junod, Ste. Croix: Neuerungen an Spieluhren.

*) (S. 84 d. B.)